BVwG
Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:
Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: + 43 1 711 23 – 889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at
www.bvwg.gv.at
DVR: 0939579

Geschäftszahl (GZ):
W127 2309779-1/13E
(bitte bei allen Eingaben anführen)

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin MMag. Dr. FISCHER-SZILAGYI über die Beschwerde der Marktgemeinde Theresienfeld, vertreten durch ALLRIGHT Rechtsanwälte in Kooperation, Dr. Lorenz E. Riegler, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 18.02.2025, WST1-UF-230/001-2024, betreffend die Feststellung, dass für das Vorhaben „Tagbau im Abbaugebiet Theresienfeld Mayer I“ der Mayer Abbruch, Transport und Recycling GmbH, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Katharina HUBER-MEDEK, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht:

A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Mit gegenständlich angefochtenem Bescheid stellte die Niederösterreichische Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) fest, dass das Vorhaben „Tagbau im Abbaugebiet Theresienfeld Mayer I –, nämlich wesentlich – die Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagbau (kurz: Schottergewinnung) auf den Grundstücken Nr. 526/3, 526/17, 527/2, 536/2 und 629/2, KG Theresienfeld, – keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder 3a iVm Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt“ (in der Folge: gegenständliches Vorhaben bzw. Abbau Theresienfeld Mayer I) der Mayer Abbruch, Transport und Recycling GmbH (in der Folge: Projektwerberin).

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Marktgemeinde Theresienfeld (in der Folge: beschwerdeführende Partei) rechtzeitig Beschwerde und stellte die Anträge, (1) den angefochtenen Bescheid wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und inhaltlicher Rechtswidrigkeit zur Gänze aufzuheben und (2) über die Beschwerde eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht durchzuführen und den Anträgen der Beschwerdeführerin stattzugeben; (3) festzustellen, dass für das vorliegende Vorhaben die Verpflichtung bestehe, ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchzuführen, in eventu (4) den angefochtenen Bescheid aufzuheben und an die erstinstanzliche Behörde zur Verfahrensergänzung zurückzuverweisen.

Begründend wurde ausgeführt, dass keine Angaben zur ökologischen Empfindlichkeit der geographischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt würden, vorgelegt worden seien. Es gebe zwar Stellungnahmen zu den Schutzgütern Luftgüte, Lärmimmissionen und Naturschutz, Unterlagen zur Prüfung des Schutzgutes Landschaft und des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter sowie der Schutzgüter Flächen und Boden würden jedoch fehlen. Ebenso sei den Einreichunterlagen ein Bodenschutzkonzept nicht zu entnehmen.

Weiters sei die Grobprüfung unvollständig. Zum Thema Lärmimmissionen seien keine weiteren Erhebungen vor Ort durchgeführt und auch keine Messungen vorgenommen worden. Ebenso seien Detailfragen offengeblieben, die im Genehmigungsverfahren geklärt werden müssten, wie etwa die Handhabung des „mitwandernden Walls“. Auch bezogen auf das Schutzgut Luftgüte sei in der Beurteilung des Sachverständigen ohne konkrete inhaltliche Auseinandersetzung lediglich festgehalten worden, dass die Angaben der Projektwerberin plausibel seien. In der Stellungnahme des Sachverständigen zum Thema Naturschutz werde zunächst ausgeführt, dass zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Ausarbeitungen und Erhebungen im Verfahren abzuhandeln sein würden. Ohne diese Erhebungen zu kennen oder abzuwarten komme der Sachverständige allerdings ohne Begründung zum Ergebnis, dass mit keinen relevanten Auswirkungen zu rechnen sei. Besonders vermisst werde eine intensivere Auseinandersetzung mit den geschützten Vogelarten, zumal sich das gesamte Vorhaben in einem Schutzgebiet der Kategorie A befinde. Immerhin weise der Sachverständige selbst darauf hin, dass der Triel (Rote Liste) vom Aussterben bedroht sei; dennoch sei das Vorhaben für den Triel und auch für den Brachpieper nicht relevant.

Verwiesen wurde weiters auf den Flächenwidmungsplan (Grünland – Land- und Forstwirtschaft), das sektorale Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener

mineralischer Rohstoffe, LGBl 8000/83-0 – mangelnde Ausweisung als Eignungszone, sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen, LGBl 8000/75-0 idF LGBl. Nr. 18/2025. Zum Thema Schutzgut Wasser wurde festgehalten, dass das Vorhaben im Nahebereich des Schutzgebietes der Verordnung zum Schutz des Grundwasservorkommens im Einzugsbereich des Grundwasserwerkes Theresienfeld - Schongebiet und Regionalprogramm Theresienfeld, LGBl. Nr. 76/2022, liege. Zum Schutzgut Luft wurde auf die Staubbelastung durch Erosion sowie durch Verkehrsbelastung (B17, Nordspange, A2) verwiesen.

Weiters wurde angemerkt, dass aufgrund bereits bestehender Beeinträchtigungen alle Vorhaben innerhalb des Gemeindegebietes in eine Kumulationsprüfung einzubeziehen seien, so auch die in Planung stehenden Abbautätigkeiten Firma Rohrdorfer Projekt „Badener-Ost Erweiterung“ und Abbaugebiete Rohrdorfer Schottergruben.

3. Die Beschwerde und die Bezug habenden Verwaltungsakten wurden dem Bundesverwaltungsgericht am 25.03.2025 vorgelegt.

4. Infolge Beschwerdemitteilung durch das Bundesverwaltungsgericht vom 26.03.2025 nahm die belangte Behörde mit Schreiben vom 11.04.2025 Stellung zu der Beschwerde. Die Projektwerberin nahm keine Stellung.

5. Am 27.08.2026 langte eine Stellungnahme der beschwerdeführenden Partei beim Bundesverwaltungsgericht ein.

6. Am 02.09.2026 fand vor dem Bundesverwaltungsgerichtshof eine mündliche Verhandlung statt, in welcher die Sach- und Rechtslage mit den Parteien erörtert wurde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Dem gegenständlichen Beschwerdeverfahren wurden der Verwaltungsakt sowie die Ergebnisse der Sachverhaltsermittlungen im Beschwerdeverfahren einschließlich der mündlichen Beschwerdeverhandlung zugrunde gelegt.

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

1. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt in der KG Theresienfeld. Die Aufschluss- und Abbauflächen betragen rund 9,2 ha und sind als Erweiterung der Bergbaufelder Broschek I bzw. Friedericke I, Steinabrück und Theresienfeld geplant.

Insgesamt ist eine Abbaufläche von rund 20,9 ha betroffen (rund 11,7 ha bestehende Abbauflächen und 9,2 ha geplante Abbaufläche). Sohin ist der Tatbestand des Anhang 1 Z 25 Spalte 1 lit. b UVP-G 2000 erfüllt.

Das Vorhaben liegt im Natura UVP-G 2000 Vogelschutzgebiet „Steinfeld“, LGBl. 5500/6-0 idF LGBl. Nr. 33/2020, nördlich des zum „Schutz des Grundwassersvorkommens im Einzugsbereich des Grundwasserwerkes „Theresienfeld“ verordneten Schon- und Regionalprogrammes, LGBl. Nr. 766/2022, im PM10-Sanierungsgebiet „Industrieviertel“, LGBl. 8103/1-0 idF LGBl. Nr. 29/2016 sowie in 300 m Entfernung zum Siedlungsgebiet von Theresienfeld.

Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000.

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt sowie den rechtlichen Grundlagen und wurden auch nicht bestritten.

2. Da der Tatbestand des Anhang 1 Z 25 Spalte 1 lit. b UVP-G 2000 erfüllt ist, hat die belangte Behörde gemäß § 3a Abs. 1 Z2 UVP-G UVP-G 2000 zu Recht eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Im Zuge dessen hat sie Amtssachverständige für die Fachbereiche Luftreinhaltetechnik, Lärmschutztechnik und Naturschutz zur Erstellung eines Gutachtens beauftragt sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan um Stellungnahme ersucht.

In seinem Gutachten vom 30.10.2024 führte der Amtssachverständige für Lärmschutz aus, dass das von der Projektwerberin vorgelegte schalltechnische Gutachten vom 15.09.2024 im Wesentlichen plausibel und nachvollziehbar sei. „*Detailfragen (wie z.B. der „mitwandernde Wall“ (violette Linie im Rechenmodell) ohne zusätzliche Schallemissionen/Schallimmissionen gehandhabt werden soll; Anzahl der berücksichtigten Reflexionen) wären im entsprechenden Genehmigungsverfahren zu klären. Eine nötige Überarbeitung der Untersuchung bei Berücksichtigung sämtlicher Detailfragen ist im MinRog-Verfahren nicht auszuschließen.*“ Eine zu erwartende erhebliche belastende Auswirkung auf den Menschen könne aus den vorliegenden Informationen nicht abgeleitet werden.
Ob für das Natura 2000 Vogelschutzgebiet „lärmtechnische“ Schutzziele für bestimmte Vogelarten welcher Art auch immer bestehen und wie hoch die gegenständlichen Schallimmissionen (und wo?) sein dürften, könne nicht beantwortet werden. Dies wäre vom Naturschutz oder der Behörde festzulegen.

Die Projektwerberin führte in der mündlichen Beschwerdeverhandlung aus, dass in dem vorgelegten Fachbericht Schall eine Erhebung der örtlichen Verhältnisse und eine Prognose

der Auswirkungen des Projekts auf fachlicher Ebene erfolgt sei. Geprüft seien auch die kumulierten Auswirkungen mit nahegelegenen gleichartigen Vorhaben worden. Diese Prüfung habe eine Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes und damit eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens als irrelevant ergeben.

Die beschwerdeführende Partei brachte insbesondere vor, dass es ihr vor allem darum gehe, die besondere Situation und die vielen Beeinträchtigungen durch zahlreiche Gruben im Gebiet der Marktgemeinde kumulativ zu betrachten. Dies sei nicht erfolgt, sondern es seien lediglich eben die Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens dargestellt worden. Dem ist entgegenzuhalten, dass im Schalltechnischen Gutachten vom 15.09.2024 ausgeführt wurde, dass drei Ortsaugenscheine durchgeführt worden seien und auch nachteilige Kumulationswirkungen von Schallimmissionen ausgehend vom geplanten Gewinnungsbetrieb mit Schallimmissionen anderer naheliegender Gewinnungsbetriebe auszuschließen sei.

Die belangte Behörde wies daraufhin, dass im Gegenstand eine Einzelfallprüfung im Sinne von § 3a Abs. 1 Z 2 des UVP-G 2000 vorzunehmen und eine Kumulationsprüfung im Sinne von § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 UVP-G UVP-G 2000 gegenständlich nicht erforderlich gewesen sei. Die Einzelfallprüfung im Gegenstand beruhe auf der Prüfung, wie sich der erhobene Ist-Bestand am Standort durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben in den Auswirkungen auf die Umwelt verändere. Es gehe nicht konkret wie bei § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 um die Frage, wie weit durch die Kumulierung der verschiedenen Anlagen eine erhebliche Beeinträchtigung für die Umwelt zu erwarten sei.

Insgesamt betrachtet ist die beschwerdeführende Partei den Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Insbesondere hat sie nicht dargelegt, welche Daten konkret und detailliert fehlen, wobei in diesem Zusammenhang auch auf den Maßstab der Grobprüfung hinzuweisen ist.

Im Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik vom 29.10.2024 wurde basierend auf der von der Projektwerberin vorgelegten luftreinhaltetechnische Beurteilung vom 18.09.2024 ausgeführt, dass die Ermittlung der Emissionsfaktoren und die darauf aufbauende Immissionsprognose nachvollziehbar erfolgt seien und schlüssig erscheinen. Bei Kumulierung würden die Zusatzbelastungen zwar teilweise über dem Irrelevanzkriterium liegen, seien jedoch im Vergleich mit den Grenzwerten nach dem IG-L als geringfügig zu bewerten.

In der mündlichen Beschwerdeverhandlung führte die Projektwerberin aus, dass ein umfassender Fachbericht Luftreinhaltung vorgelegt worden sei, der alle Emissionsquellen des Projekts, die verkehrlichen Auswirkungen und die Emissionen der nahegelegenen gleichartigen Vorhaben berücksichtigt habe. Der Fachbericht Luft habe für das Vorhaben selbst die Irrelevanz der Auswirkungen ergeben. Im Fachbericht seien sogar die Auswirkungen der gleichartigen Vorhaben als Zusatzbelastung addiert und nicht nur in der Grundbelastung angesetzt worden. Diese Betrachtung habe jedenfalls eine eindeutige Einhaltung der Grenzwerte des IG-L gezeigt. Es sei daher unklar, was von der beschwerdeführenden Partei zum Fachbereich Luft bemängelt werde.

Seitens der beschwerdeführenden Partei wurde hiezu lediglich vorgebracht, dass vor einiger Zeit in Zusammenarbeit mit dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung eine Dauermessstelle zur Erhebung der Luftgütedaten eingerichtet worden sei und würden entsprechende Ergebnisse in Kürze erwartet. Damit ist die beschwerdeführende Partei aber den nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

In der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 31.01.2025 wurde ausgeführt, dass das vorliegende Naturschutzfachliche Screening vom Jänner 2025 eine Darstellung der Schutzgüter, Methodik Angaben für die geplante Ist-Zustands-Erhebung innerhalb eines 100m Puffers sowie der Vogelarten innerhalb eines 1000m Puffers um das Vorhaben beinhalte. Tatsächliche Erhebungen seien aufgrund der jahreszeitlichen Lage nicht getätigt werden, diese sollten erst im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen überprüft werden. Weiters seien Projektintegrale Maßnahmen und Schadensbegrenzende Maßnahmen vorgesehen.
Aus fachlicher Sicht würden sich bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen nicht erwarten lassen. Verfeinerte Ausarbeitungen und Erhebungen seien im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzuhandeln. Aus der fachlichen Einschätzung der erwartbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bzw. öffentlichen Schutzinteressen und -güter sei dieses ausreichend beschrieben, es bedürfe keiner Zusatzinformationen.
Die Einschätzungen des Naturschutzfachlichen Screenings seien daher hinsichtlich der Lebensraumbedingungen der Arten, der Wirkung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Vorhaben fachlich nachvollziehbar.
Im Fall des nahe am Aussterben changierenden Triels werde eine potentielle Lebensraumeignung gesehen, es seien schottrige Acker- und auch Weideflächen vorhanden.

Nach Aussagen von Dr. Bieringer habe der Triel die Flächen der Westseite der B17-Umfahrung noch nie genutzt, die in den Triel-Monitoring Berichten ausgewiesenen Reviere würden sich hauptsächlich im Bereich der Abbaugebiete und des Truppenübungsplatzes finden. Ein Triel-Vorkommen sei aber durchaus möglich, wenn auch nicht erhoben und aus fachlicher Sicht unwahrscheinlich, ähnliches gelte für den Brachpieper. Ein Schotterabbau schaffe potentiell optimale Brut-Lebensraumbedingungen für die beiden genannten Arten und mehr Struktur im Betrachtungsraum für weitere Arten wie Flussregenpfeiffer und Steinschmätzer etc. abhängig vom Abbauablauf. Die angegebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen seien erfahrungsgemäß geeignet diese Bedingungen zu erfüllen. Eventuell weitere notwendige Ausarbeitungen und Erhebungen seien im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzuhandeln.
Das Vorhaben lasse daher keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzinteressen und –güter erwarten.

Die Projektwerberin verwies in der mündlichen Beschwerdeverhandlung auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 31.01.2025, worin auf fachlicher Ebene begründet worden sei, dass keine erheblichen Auswirkungen gegeben seien. Die für das Vogelschutzgebiet relevanten Arten Triel und Brachpieper hätten auf den Projektflächen kein Vorkommen, sondern nur östlich von der B17. Außerdem schaffe der Schotterabbau für die Schutzgüter grundsätzlich bessere Bedingungen als die bestehende Ackernutzung. Mittlerweile liege für das naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren auch bereits ein naturschutzrechtliches Einreichprojekt vor. Das Einreichprojekt des technischen Büros K. bestätige die in der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz getroffenen Feststellungen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Vogelschutzgebietes gegeben seien.

Die beschwerdeführende Partei wandte dagegen ein, dass sich der Triel auf der roten Liste der vom Aussterben bedrohten Arten befinde und es nicht ausgeschlossen sei, dass sich dieser im Vorhabensgebiet aufhalte. Sie führe derzeit Erhebungen durch, inwieweit der Triel und auch der Brachpieper vor Ort Brutplätze aufweisen würden. Vom Sachverständigen werde lediglich pauschal darauf hingewiesen, dass das Vorhaben keine Relevanz für den Lebensraum dieser Arten habe.

Hiezu ist festzuhalten, dass die beschwerdeführende Partei den schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz, welche dieser erst nach Ergänzung durch ein naturschutzfachliches Screening durch die Projektwerberin im Jänner 2025 tätigte, nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist. Inwieweit die erforderliche Grobprüfung

nach Ansicht der beschwerdeführenden Partei durch die belangte Behörde verletzt worden sei, wurde von der beschwerdeführenden Partei nicht konkret angegeben.

Von der beschwerdeführenden Partei wurde weiters moniert, dass die Schutzgüter Boden/Fläche, Grundwasser, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter nicht geprüft worden seien.

Die belangte Behörde verwies diesbezüglich auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid bzw. auf die im Gerichtsverfahren abgegebenen Stellungnahmen.

In der mündliche Beschwerdeverhandlung gab die Projektwerberin zum Thema Boden/Fläche nachvollziehbar an, dass es sich bei der Projektfläche um eine Ackerfläche handle, aber nicht um eine BEAT-Fläche. Die Fläche werde rechtsgemäß nicht versiegelt oder sonst in einer Weise in Anspruch genommen, dass Bodenfunktionen dauerhaft verloren gehen würden. Es sei daher jedenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Schutzgüter gegeben und es habe daher eine detaillierte Prüfung unterbleiben können. Hinsichtlich der bereits bestehenden bzw. abgeschlossenen Abbaugebiete sei zu sagen, dass nach der Auskiesung eine Befüllung mit Bodenaushubmaterial in Form einer Bodenaushubdeponie bis zum ursprünglichen Niveau erfolge. Nach der Verfüllung erfolge eine standortgerechte Rekultivierung unter Berücksichtigung der Lage im Vogelschutzgebiet. Die Bodenaushubdeponie im Bereich des Abbaugebietes Broschek 1 sei bereits abgeschlossen; auch die Nachsorge sei bereits abgeschlossen. Das Abbaufeld Steinabrückl sei als Bodenaushubdeponie verfüllt worden und werde jetzt in die Nachsorge übergeben. Der Abschlussbetriebsplan sei derzeit im laufenden Bewilligungsverfahren beim Magistrat Wr. Neustadt. Für das Abbaufeld Theresienfeld 1 sei für eine Teilfläche ein Abschlussbetriebsplan vorgelegt worden, der eine Verfüllung als Bodenaushubdeponie vorsehe, welcher bereits teilweise umgesetzt worden sei. Für die weitere Fläche des Abbaufeldes Theresienfeld (Theresienfeld 1B) sei ein neuer Gewinnungsbetriebsplan bei der zuständigen Behörde (BH Wr. Neustadt) zur Bewilligung vorgelegt worden. Die Nachnutzung dieser Fläche solle ebenfalls in Form einer Bodenaushubdeponie, welche bereits bewilligt sei, erfolgen.

Die beschwerdeführende Partei äußerte sich hiezu dahingehend, dass zu den besprochenen Schutzgütern keine fachliche Auseinandersetzung vorliege und die belangte Behörde dadurch, dass sie über diese Schutzgüter ohne inhaltliche Prüfung hinweg gegangen sei, erheblich ihr zustehendes Ermessen überschritten habe, weil es tatsächlich weder fachliche Ausführungen noch ein Bodenschutzkonzept und auch keine raumordnungsfachliche Prüfung gegeben habe. Schließlich betreffe die zuletzt dargestellte Maßnahme der

Projektwerberin andere Flächen und sei für das vorliegende Vorhaben keine Nachnutzung bekannt und sei jedenfalls davon auszugehen, dass der ursprüngliche Zustand nicht wiederhergestellt werde. Derartige Umstände ohne nähere Prüfung im Rahmen der Beweiswürdigung zu erledigen, erscheine nicht ausreichend. Die gegenständlichen Flächen seien Äcker und auch als Grünland/Landwirtschaft gewidmet und seien nicht als sogenannte Eignungszonen ausgewiesen, woraus sich bereits rechtlich ergebe, dass es ein sogenanntes Abbauverbot diese Flächen betreffend gebe. Mit dieser Rechtsfrage habe sich die belangte Behörde auch nicht auseinandergesetzt. Auf die in der Zwischenzeit geänderte Rechtslage sei in der letzten Stellungnahme vom 26.08.2026 hingewiesen worden.

Die belangte Behörde führte zum Vorwurf, die Behörde hätte raumordnungsrechtliche Überlegungen unterlassen, aus, dass diese Fragen der Raumordnung im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens Relevanz haben und Gegenstand eines anderen Behördenverfahrens sei.

Die Projektwerberin ergänzte, dass die Verfüllung mit Bodenaushub und die anschließende Rekultivierung auch für das verfahrensgegenständliche Vorhaben gelte. Die Folgenutzung werde in der Regel im Zuge des Abschlussbetriebsplanes dargestellt. Die Einhaltung allfälliger raumordnungsrechtlicher Vorgaben sei für die Prüfung der Schutzgüter Boden/Fläche in der UVP-Einzelfallprüfung nicht relevant. Ob die Fläche im Raumordnungsprogramm Wr. Neustadt als Eignungszone ausgewiesen sei, sei in der UVP-Einzelfallprüfung nicht rechtsrelevant und daher auch nicht zu prüfen.
Das sektorale Raumordnungsprogramm über die Rohstoffgewinnung LGBL 8000/83-0 kenne das neue regionale Raumordnungsprogramm Raum Wr. Neustadt selbstverständlich nicht und treffe daher auch keine Regelungen dazu. Es werde der Abbau außerhalb von nach dem regionalen Raumordnungsprogramm Raum Wr. Neustadt festgelegte Eignungszonen weder erlaubt noch verboten. Die Behauptung, das sektorale Raumordnungsprogramm verbiete generell den Abbau außerhalb von Eignungszonen unabhängig von bestimmten regionalen Raumordnungsprogrammen, sei unrichtig.

Der Vertreter der beschwerdeführenden Partei führte hiezu aus, dass aus Sicht der beschwerdeführenden Partei im Falle eines offenen Widerspruches eines Vorhabens zu den raumordnungsrechtlichen Grundlagen diese sehr wohl Bestandteil einer Grobprüfung sein müssten, zumal ansonsten mit der Entscheidung der Behörde keine weitere Erkenntnis gewonnen werden könne. Zu den Rechtsausführungen wurde auf den letzten Schriftsatz verwiesen, wonach § 2 des sektoralen Raumordnungsprogramms ausdrücklich ein Abbauverbot auf Flächen außerhalb von Eignungszonen definiere.

Aus den Ausführungen der Projektwerberin in der mündlichen Beschwerdeverhandlung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Fläche das gegenständliche Änderungsvorhabens betreffend versiegelt und die Bodenfunktion dauerhaft verloren gehen würde. Dem ist die beschwerdeführende Partei auch nicht konkret entgegengetreten.

Zu dem Thema Sach- und Kulturgüter führte die Projektwerberin in der mündlichen Beschwerdeverhandlung aus, dass die Projektfläche und die nähere Umgebung keinerlei Sensibilität in Bezug auf diese Schutzgüter zeigen würden. Auch würden keine Wanderwege oder Radwege verlaufen. Eine detaillierte Prüfung habe daher unterbleiben können.

Die beschwerdeführende Partei führte lediglich aus, dass die fachlichen Fragen zur Beurteilung auf die Auswirkungen des Schutzgutes nicht erhoben worden seien. Welche Auswirkungen auf welche Sach- und Kulturgüter aber zu prüfen gewesen wären, hat die beschwerdeführende Partei auch nicht detailliert angegeben.

Dies gilt auch für den Themenbereich Landschaft. Hiezu äußerte sich die Projektwerberin in der mündlichen Beschwerdeverhandlung dahingehend, dass das Vorhabensgebiet in Bezug auf die Kriterien Eigenheit einer Landschaft, Vielfalt einer Landschaft und Schönheit einer Landschaft nur eine geringe Sensibilität aufweise. Das Vorhaben umfasse keine Geländemodellierungen, sondern ende mit einer niveaugleichen Verfüllung und Rekultivierung, sodass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werde. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft hätten daher ausgeschlossen werden können. Es wurde auch darauf verwiesen, dass sich in einem Radius von etwa drei Kilometer um das Vorhaben zahlreiche gleichartige Vorhaben befinden würden, die das Landschaftsbild dementsprechend bereits geprägt hätten.

Zu dem Themenbereich Wasser äußerte sich die Projektwerberin in der Beschwerdeverhandlung dahingehend, dass sich aus den Projektunterlagen ergebe, dass die herrschende Grundwasserströmungsrichtung von Südwesten nach Nordosten und daher in die entgegengesetzte Richtung zum südlich gelegenen Schongebiet Theresienfeld verlaufe. Erhebliche Auswirkungen auf die mit dem Schongebiet geschützte Grundwasserentnahme durch das Vorhaben hätten daher ausgeschlossen werden können. Dem ist die beschwerdeführende Partei ebenfalls nicht konkret entgegengetreten.

3. Generell ist festzuhalten, dass die beschwerdeführende Partei die Ausführungen nicht substantiiert bestritten hat. Weder den Projektunterlagen noch den gutachterlichen Äußerungen der Amtssachverständigen wurde von der beschwerdeführenden Partei auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Sie ist jede Erklärung schuldig geblieben,

inwiefern mit der gegenständlichen Änderung Auswirkungen auf Fläche und Boden, auf das Grundwasser, auf die Landschaft oder auf Sach- und Kulturgüter haben könnte, die unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage festzustellen, zu beschreiben oder zu bewerten wäre. Derartige Auswirkungen sind auch sonst nicht ersichtlich.

Zu dem behaupteten Widerspruch zur Flächenwidmung und der Nichtausweisung als Eignungszone im Sektoralen Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, LGBl. 8000/83-0, ist festzuhalten, dass Sache des UVP-Feststellungsverfahren lediglich die Wahl des Verfahrenstypus für die Bewilligung, nicht die Bewilligung des Vorhabens selbst ist. Die Prüfung beschränkt sich dabei auf die Frage, ob auf Basis der bewilligten Kapazitäten sowie des beantragten Vorhabens mit wesentlichen Beeinträchtigungen für die im Feststellungsverfahren relevanten Schutzgüter zu rechnen ist. Die angeführten Punkte sind daher im Rahmen der materienrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.

Zu der nach den Angaben der beschwerdeführenden Partei fehlenden Kumulationsprüfung sowie die unzulässige Vorwegnahme der Relevanzentscheidung für einzelne Schutzgüter wird auf die rechtlichen Ausführungen verwiesen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur Zuständigkeit und Kognitionsbefugnis:

Gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Artikel 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG in Verbindung mit § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 Einzelrichterzuständigkeit vor.

Zu Spruchpunkt A)

2.2. Maßgebliche Rechtgrundlagen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 ist es Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
c) auf die Landschaft und
d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 erster Satz UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der Bestimmungen des UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Gemäß § 3 Abs. 5 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung im Einzelfall folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hiefür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung,

dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine

Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sind Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Gemäß § 3a Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Feststellung im Einzelfall die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 lautet:

	UVP	***UVP im vereinfachten Verfahren***	
	Spalte 1	*Spalte 2*	*Spalte 3*
	Bergbau		
Z 25	*a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche [5]) von mindestens 20 ha;* *b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit*		*c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche [5]) von mindestens 10 ha;* *d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der*

	Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche [5]) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruch-nahme [5]) mindestens 5 ha beträgt;		*Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche [5]) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruch-nahme [5]) mindestens 2,5 ha beträgt;* *Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.* *§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen [5]) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.*

Gemäß Fußnote 5 des Anhanges 1 UVP-G 2000 sind bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

2.3. Zum vorliegenden Fall:

2.3.1. Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

Die Standortgemeinde hat gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 Parteistellung und ist beschwerdelegitimiert. Die Beschwerde wurde innerhalb offener Beschwerdefrist eingebracht. Die Beschwerde ist somit zulässig.

2.3.2. Zum gegenständlichen Vorhaben:

Prüfgegenstand ist das jeweilige Vorhaben in seiner antragsgegenständlichen Form (VwGH 20.11.2014, 2011/07/0244).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich unstrittig um ein Änderungsvorhaben gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000. Verfahrensgegenständlich ist festzustellen, ob für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist, welcher Tatbestand des Anhanges 1 durch das Vorhaben verwirklicht wird und ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden

Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Die Parameter des Tatbestandes der Z 25 lit. b) des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 – bestehende Fläche mindestens 20 ha und zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha – sind, wie bereits festgestellt, erfüllt. Sohin ist gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 im Einzelfall festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Haben die Behörden eine Einzelfallprüfung durchzuführen, so haben sie sich dabei nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 – der auch im Falle eines Änderungsvorhabens anzuwenden ist – hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Grundlage dafür sind die Unterlagen, die der Behörde vom Projektwerber vorgelegt werden (VwGH 28.02.2018, Ra 2018/06/0023). Maßgeblich ist dabei ferner der Wille des Projektwerbers, ein Vorhaben in gewisser Weise auszuführen (VwGH 11.05.2021, Ra 2017/04/0006).

Im Rahmen dieser, nur als „Grobprüfung“ ausgestalteten Einzelfallprüfung ist allerdings auch nur zu klären, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hiefür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten. Die Prüfung ist somit – und dies schon in Anbetracht der gesetzlich dafür vorgesehenen Fristen – in Umfang und Tiefe deutlich gegenüber etwa einer Beurteilung im Rahmen einer UVP herabgesetzt (vgl. zu allem VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012 bis 0014, Rn. 52, m.w.N.). Die Prüfung hat nicht abstrakt, sondern auf den jeweiligen Einzelfall abstellend zu erfolgen, d.h. es ist eine fallspezifische Gefährdungsprognose zu erstellen (vgl. VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012, Rz. 34).

Die belangte Behörde hat eine Einzelfallprüfung vorgenommen und Gutachten betreffend Luftreinhaltetechnik, betreffend Lärmschutztechnik sowie betreffend Naturschutz eingeholt. Weiters haben das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sowie der niederösterreichische Umweltanwalt eine Stellungnahme abgegeben.

Von der beschwerdeführenden Partei wurde moniert, dass die Einzelfallprüfung unvollständig und unzureichend gewesen sei und zahlreiche Schutzgüter nicht geprüft worden seien. Wie bereits unter Punkt II. dargelegt haben die Amtssachverständigen ausgeführt, dass das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf zu betrachtende Schutzinteressen und -güter erwarten lässt. Diesen Aussagen und auch den Ausführungen des wasserwirtschaftliche Planungsorganes ist die beschwerdeführende Partei nicht konkret bzw. nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Ebenso wenig hat

die beschwerdeführende Partei hinsichtlich ihrer Rüge, dass die Fachbereiche Landschaft, Sach- und Kulturgüter sowie Fläche und Böden nicht geprüft worden seien und das Vorhaben im Widerspruch zur Flächenwidmung stehe, keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids dargetan.

Sache des UVP-Feststellungsverfahren ist lediglich die Wahl des Verfahrenstypus für die Bewilligung, nicht die Bewilligung des Vorhabens selbst. Die Prüfung beschränkt sich dabei auf die Frage, ob auf Basis der bewilligten Kapazitäten sowie des beantragten Vorhabens mit wesentlichen Beeinträchtigungen für die im Feststellungsverfahren relevanten Schutzgüter zu rechnen ist. Die angeführten behaupteten Mängel, die überdies jegliche konkreten Ausführungen vermissen lassen und auch in der mündlichen Beschwerdeverhandlung nicht näher dargelegt wurden, wären demgemäß im Rahmen der materienrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist (hinsichtlich der fehlenden Widmung vergleiche auch BVwG 30.08.2021, W270 2240782). Etwaige Abweichungen von der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung sind aus fachlicher Sicht für die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, nicht relevant (BVwG 24.05.2023, W102 2260150). Weiters ist auszuführen, dass das gegenständliche Vorhaben in einem seit Jahren aktiven Schotter- und Kiesabbaugebiet liegt und sich die belangte Behörde daher auf die wesentlichen Schutzgüter Lärm, Luft und Naturschutz konzentrieren konnte, zumal – wie auch aus früheren Verfahren bekannt – die beanspruchten Flächen keine BEAT-Flächen sind und der Boden nicht nachhaltig belastet wird.

Zur fehlenden Kumulationsprüfung ist auszuführen, dass entsprechend dem Gesetzeswortlaut des § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 geprüft wurde, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Sohin kommt aber eine Kumulationsprüfung nach § 3a Abs. 6 UVP-G nicht zur Anwendung, da die Voraussetzung, dass die zu beurteilenden Vorhaben „*die in [§ 3a] Abs. 1 – 5 UVP-G angeführten Schwellenwerte nicht erreichen*“, nicht erfüllt ist. Ob die Einzelfallprüfung korrekt durchgeführt wurde, ist jedoch – entgegen der Ansicht der Meinung der beschwerdeführenden Partei – für die Anwendbarkeit der Kumulationsprüfung nach § 3a Abs. 6 UVP-G nicht ausschlaggebend.

Im Ergebnis ist sohin mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt zu rechnen. Es besteht daher keine

Verpflichtung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der angefochtene Bescheid erweist sich damit im Ergebnis als rechtmäßig und ist spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die oben zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltspflicht.
Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.
Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 340,-- zu entrichten.
Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich

bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W127, am 30.10.2026

MMag. Dr. FISCHER-SZILAGYI
(Richterin)